



Gemeinde Sölden

Gemeindestraße 1

A – 6450 Sölden

☎ 05254-2225 ☎ 05254-2225-18

E-Mail: amtsleiter@soelden.tirol.gv.at

Zl. 852/2008

Müllabfuhrordnung - Änderung

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. November 2008 nachstehendes beschlossen:

6 Abänderung/Neufassung der Müllabfuhrordnung

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Sölden

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Sölden anfallende Restmüll und Sperrmüll ist durch Eigenabfuhr zur Mülldeponie Sölden zu entsorgen.

Für die Entsorgung des Bioabfalls ist eine öffentliche Abfuhr eingerichtet.

2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:

- a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
- b) gefährliche Abfälle und
- c) Bioabfälle, die auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Restmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.

3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3 Abfuhrbereich

1) Der **Abfuhrbereich** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Sölden. Beim Bioabfall werden alle Weiler und Ortschaften der Gemeinde Sölden in den Abfuhrbereich eingeschlossen, die mit dem Entsorgungsfahrzeug erreichbar sind.

2) **Nicht** unter die Abholpflicht fallen:

- a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden

(sogenannte Eigenkompostierer);

b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;

c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;

d) Beim Rest- und Sperrmüll ist das gesamte Gemeindegebiet vom Abfuhrbereich ausgeschlossen.

§ 4 Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

1) Die Sammlung des Bioabfalls darf nur in folgenden Müllbehältern erfolgen:

Bioabfalltonne – 120 oder 240 Liter

2) Die Behälter für Bioabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Abfuhr abgeholt. Die Abfuhrtermine werden öffentlich kundgemacht.

3) Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benutzt werden können

c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

§ 5 Festlegung des Systems zur Abfuhr von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann während der kundgemachten Öffnungszeiten bei der Mülldeponie Sölden und dem angeschlossenen Recyclinghof abgegeben werden. Sperrige Altmetalle müssen getrennt vom übrigen Sperrmüll in den dafür vorgesehenen Schrott-Container eingebracht werden.

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette – dürfen nicht in die Restmüll- und Bioabfallbehälter eingebracht werden. Diese sind am Recyclinghof in die jeweiligen Altstoffcontainer einzubringen.

2) Altglas ist in die am Recyclinghof aufgestellten Großcontainer getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren und Glas, das mit gefährlichen Abfällen, insbesondere mit Lösungsmitteln, Emulsionen und dergleichen, befüllt oder stark verunreinigt ist.

Bestandteile von Altglas, wie Kapseln, Korken, Schraubverschlüsse, Bleischleifen und

dergleichen dürfen nicht gemeinsam mit Altglas gesammelt werden, sofern die vorherige Abtrennung dieser Bestandteile möglich und zumutbar ist.

3) Altpapier ist in den im Recyclinghof der Gemeinde während der Öffnungszeiten aufgestellten Großcontainer einzubringen.

4) Kartonagen und Papierverpackungen sind vom übrigen getrennt zu sammeln und ebenfalls am Recyclinghof in den vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibepapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier etc.

5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott

a) Metallverpackungen sind in den dafür vorgesehenen Container auf dem Recyclinghof einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen etc.

b) Haushaltsschrott

Dazu gehören Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe etc. Diese Stoffe sind in den dafür vorgesehenen Container auf dem Recyclinghof zu entsorgen.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi etc.

8) Alttextilien

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Textiliencontainer

am Recyclinghof einzubringen.

9) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

10) Styropor

Reines Styropor ist in den dafür vorgesehenen Container einzubringen. Verunreinigtes Styropor ist als Restmüll zu deponieren.

11) Altschier

Altschier können mit Bindung (oder ohne Bindung) in den vorgesehenen Container gegeben werden.

§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen

1) Biologisch verwertbare Abfälle / Bioabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Ober- und Gemüseabfälle etc.
- b) organische Abfälle, insbesondere aus Haushalten und aus Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffe- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt.

2) Nicht biologisch verwertbare Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit.a („so genannte Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „**Eigenkompostierer**“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Baum- und Strauchschnitt

Baum- und Strauchschnitt kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.

§ 8 Verwendung und Reinigung der Bioabfallbehälter

1) Die aufgestellten Bioabfallbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.

2) Die Reinigung der Bioabfallbehälter hat regelmäßig durch den Besit-

zer/Verfügungsberechtigten zu erfolgen.

§ 9 Recyclinghof

Der Recyclinghof befindet sich auf dem Gelände der Mülldeponie. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich kundgemacht. Die Abgabe der Abfälle hat ausschließlich während der bekanntgemachten Öffnungszeiten zu erfolgen.

§ 10 Kontrollorgane

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu gewähren.

§ 11 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 i.d.g.F., bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird mit Rechtskraft dieser Verordnung die derzeit geltende Müllabfuhrordnung vom 25.10.1993 außer Kraft gesetzt.

Einwendungen gegen diese Gemeinderatsbeschlüsse können gemäß § 115 (2) TGO innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sölden schriftlich eingebracht werden.

Für den Gemeinderat:

Sölden, am 1. Dezember 2008


- Mag. Ernst Schöpf
Bürgermeister

ANSCHLAGTAFEL	
Kundmachung vom:	01.12.2008
Kundmachung bis:	16.12.2008
Abnahme am:	16.12.2008
Der Bürgermeister:	